

ZIP-Kolumne

Produkthaftung oder Produzentenhaftung?

Glaubenskrieg ohne aufgeworfene Gräben: die einen schwören auf die „Produkthaftung“, andere nehmen dieses Wort nie in den Mund, auch wenn sie Gleiches meinen; sie reden immer nur von der „Produzentenhaftung“. Ihre Begründung ist einleuchtend: Haften im Sinn einer Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen kann nur eine Person, also: der „Produzent“, nie und nimmer aber das Ding, die Sache, das schadhafte, fehlerbehaftete Produkt. Einverstanden! Doch heißt es nicht im amerikanischen Recht – uns in Europa sozusagen als Vorbild präsentiert – „products liability“? Also eben doch: Produkthaftung und nicht nur „Produzentenhaftung“. Denn die Haftung dort ist „strict“, eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht, und sie macht fest beim fehlerhaften Produkt, das einen Schaden stiftet, ohne Rücksicht auf ein vorwerfbares Fehlverhalten des Produzenten. Mehr noch: auch nach deutschem Recht trifft die Haftung keineswegs nur den Produzenten, sondern einen jeden, der am Prozeß von Herstellung und Vertrieb von Waren beteiligt ist, den Importeur und den Händler – fallspezifische Rücksichtnahmen sind geboten – eingeschlossen. Aber zurechenbare Verantwortlichkeit ist eingefordert, ein Verschulden notwendiges Tatbestandsmerkmal, Beweislastumkehr hin, Beweislastumkehr her.

So stände dann bei der Produzentenhaftung der Teilbegriff „Produzent“ für alle Personen, deren Verantwortlichkeit und Haftung im Fall eines Schadens eingefordert werden kann. Sozusagen eine Kurzformel, pars pro toto. Doch der Glaubenskrieg, ob nun „Produzentenhaftung“ oder nicht doch „Produkthaftung“ die allein zutreffende Bezeichnung ist, könnte bald entschieden sein, von hoher Hand und nach bürokratisch langer, gediegener Vorarbeit. Denn die am 25. 7. 1985 veröffentlichte Richtlinie leitet die Angleichung des Rechts der EG-Staaten über die „Haftung für fehlerhafte Produkte“ (ZIP 1985, 1164) ein, was schon auf den ersten Blick mehr nach „Produkthaftung“ als nach „Produzentenhaftung“ klingt. Und sie betrifft nicht nur den „Hersteller“, sondern alle Personen, die ein schadhafte Produkt in den europäischen Markt – gleichgültig, ob zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung oder in einer sonstigen Form des Vertriebs – einführen. Vor allem aber – und das wiegt schwer, fast als nicht zu verwindende Schlappe im Glaubenskrieg um Produkt- oder Produzentenhaftung – es ist eine Haftung für ein fehlerhaftes Produkt, ohne Rücksicht auf Verschulden und Vorwerfbarkeit, jedenfalls soweit nicht der entlastende Nachweis erbracht werden kann, daß dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des In-den-Verkehr-Bringens Genüge getan war. Nahe an der amerikanischen „products liability“ ist dies; reasonable Haftungsbegrenzungen werden indessen frei Haus geliefert.

So gilt es, wohl bald Abschied zu nehmen von lieb gewordenen Vorstellungen, daß keine Haftung auf Schadensersatz für schadhafte Produkte bestehe ohne haftungsbegründenden Schuldvorwurf: Die „Produkthaftung“ hat wohl gewonnen, ein für allemal. Befürchtungen werden wach: Wo keine zurechenbare Verantwortlichkeit mehr sei, da drohe künftig eben für jeden Produktschaden die Haftung, einzulösen in Mark und Pfennig zugunsten des geschädigten Endverbrauchers. Grassierendes Anspruchsdenken werde den Alltag bestimmen, Lebensrisiken würden zum Anlaß der Haftung, die Zeche müsse die Industrie zahlen, Prävention gegenüber dem technischen Fortschritt, das sei die Konsequenz. Und es sind nicht eben wenige, die dabei an den alten Satz erinnern: Blut mischt sich ins Wasser, die Haie werden unruhig – verstanden als persiflierende Umschreibung verbraucherschützerischer Mentalität. *Ralph*

Nader läßt grüßen. Consumerism is in. Manch einer ringt sich im Blick auf schreckende amerikanische Beispiele nur noch ein mattes „déjà vu“ ab. Ist es nicht immer so, daß wir hierzulande Lungenentzündung bekommen, wenn Amerika Schnupfen hat? *Siegel* konnte so seine „love story“ zur Beruhigung des rebellischen amerikanischen Campus schreiben, während wir gedrängt von der Revolte der 68er Generation noch die Universitäten als Hort von Forschung und Lehre zerstörten.

Doch gemacht. Auch der Sieg der „Produkthaftung“ über die „Produzentenhaftung“ wird kaum schwerwiegende Exzesse bringen. Freilich, das Anspruchsdenken hat eine Runde gewonnen; der Verbraucherschutz hat gesiegt. Doch *Susanne Hacks* und ihre Schmerzensgeldtabelle ist stärker als die Wahrheit des Satzes: „Insurance breeds claims.“ Vor allem aber gibt es eine Kehrseite dieses Satzes: „Assurabilité oblige.“ *Ehrenzweig* hat ihn geprägt. Es fällt uns Heutigen eben schwer, Unglücksfälle als Schicksalsschläge abzutun, so mir nichts dir nichts, Pech gehabt, weil ja die Versicherbarkeit von Risiken bewirkt, daß Einzelschicksale kollektiviert werden. Die Prämie als Kostenelement erhöht den Preis des Produkts für alle – Sozialisierung von Einzelverlusten, wertfrei gesprochen und durchaus gewollt, der Gerechtigkeit wegen. Und anzufügen bleibt: die Bremswirkung von *Susanne Hacks* schlägt auch voll auf den „Streitwert“ durch; „no cure, no pay“ – das ist ein verpöntes, illegales Denkschema, als Dogma aufrechterhalten trotz Anwaltsschwemme. Amerika ist fern, exempla terrent.

Aber trotz des der „Produkthaftung“ attestierten Sieges, der Vormarsch der „Produzentenhaftung“ ist nicht aufzuhalten. Denn ihre Rechtsfiguren sind dem Arsenal der Verbraucherschützer schon lange entwendet; die Industrie hat sie sich zu eigen gemacht: Ansprüche aus Delikt wegen der Lieferung von fehlerhaften Produkten werden als Waffe gegen die Lieferanten – ungeachtet bestehender oder bereits abgelaufener Gewährleistungsansprüche – eingesetzt, um Sachschäden zu kompensieren. Die Vertragsbeziehungen sind dem Deliktsrecht überantwortet, und auf diesem Feld fordert die „Produzentenhaftung“ ihren Tribut mit hohen, teils gigantischen Schadenssummen. Die Haftpflichtversicherer können ein Lied davon singen. Und Pardon wird selten gegeben, denn „Sie sind ja versichert“ – ein nur schwer zu widerlegendes Argument.

Perversion des Verbraucherschutzes würde der Amerikaner sagen, weil die „products liability“ grundsätzlich nur vertragsfremde Dritte, nicht aber den Vertragspartner schützt. Uneinholbarer Vorsprung der „Produzentenhaftung“ gegenüber der „Produkthaftung“ bei den Schadenssummen – das ist schon jetzt, ist schon seit langem die Realität hierzulande. Die „Produkthaftung“ der EG-Richtlinie versucht demgegenüber nur, verlorenes Terrain wieder gutzumachen – zugunsten des privaten Endverbrauchers. Für ihn wird die verschuldensunabhängige – am „Stand von Wissenschaft und Technik“ ausgerichtete – Einstandspflicht aller am Prozeß der Herstellung und Verteilung von Waren Beteiligten zum Garanten gegen Körper- oder Sachschäden. Gleichwohl: gegenüber einer am „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ ausgerichteten, verschuldensabhängigen „Produzentenhaftung“ ist damit nur wenig gewonnen, weil die Pflichtverletzung bei so hohen Standards indiziert, die Entschuldbarkeit kaum zu beweisen ist. Ein Argument der Methodenehrlichkeit, das also letztlich den Ausschlag gibt – für die Produkthaftung.

Friedrich Graf von Westphalen